



Landes
Umwelt
Anwaltschaft
Salzburg

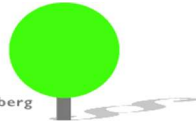


Steiermark



LAND  KÄRNTEN
Naturschutzbeirat
und Umweltanwalt

Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg



nó  umwelt
anwaltschaft
niederösterreich

UMWELT
ANWALT
Burgenland

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg
landeslegistik@salzburg.gv.at

Salzburg, am 08.04.2024

**Betreff: Stellungnahme der Umweltschutzanwaltschaften Österreichs
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz
1999 und das Landesumweltschutzanwaltschafts-Gesetz geändert werden;
Aussendung zur Begutachtung; Zahl: 20031-UMWS/1003/462-2024**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die österreichischen Umweltschutzanwältinnen und Umweltschutzanwälte bzw. Umweltschutzanwaltschaften geben zum übermittelten Entwurf, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 und das Salzburger Landesumweltschutzanwaltschafts-Gesetz geändert werden soll, folgende gemeinsame Stellungnahme ab:

Grundsätzlich wird die Überarbeitung des ursprünglichen Gesetzesentwurfs vom August 2023 sowie die Durchführung eines neuerlichen Begutachtungsverfahrens begrüßt.

Anlass zur Novelle sind gemäß den allgemeinen Erläuterungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs die zunehmend dramatische Umweltsituation und der Klimawandel sowie die Belastungen der steigenden Energiepreise und das dringend gebotene Gegensteuern durch die Förderung der Energiegewinnung aus nachhaltigen Quellen.

Auf Ebene der EU wird inzwischen auf die umzusetzende neue RED III-Richtlinie 2023/2413 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18.10.2023 verwiesen.

Für die Umweltschutzverbände steht außer Frage, dass es Maßnahmen zum Klimaschutz und für die Energiewende Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung bedarf, sowie dass die EU-rechtlichen Bestimmungen umzusetzen sind. Wichtig ist jedoch die Erkenntnis, dass es sich bei Klimawandel und Verlust der biologischen Vielfalt sowie unserer dramatischen Umweltsituation um eine multiple Krise handelt, die nur gemeinsam gelöst werden kann. Dabei sind auch die Erhaltung und Wiederherstellung der Natur und intakter Ökosysteme von zentraler Bedeutung für die Erhaltung der menschlichen Lebensgrundlage.

Der aktuell überarbeitete Entwurf stellt zwar eine Verbesserung zum ursprünglichen Entwurf vom August 2023 dar, beinhaltet aber nach wie vor Änderungen, die über die beabsichtigte Beschleunigung von Verfahren zur Bewilligung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien hinausgehen und den Naturschutz im Land Salzburg über das notwendige Maß hinaus schwächen.

In der Detailbewertung unterstützen die österreichischen Umweltschützerinnen und Umweltschützer bzw. Umweltschutzverbände die Stellungnahme der Salzburger Landesumweltschutzbehörde.

Zu Artikel I des Entwurfs

Zu Z 4. des Entwurfs:

- Neue Ausnahme vom Lebensraumschutz in Beschleunigungsgebieten

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß RED III ist zwingend einer Strategischen Umweltprüfung gemäß SUP-Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zu unterziehen, deren wesentliches Element es ist, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen darzustellen. Gemäß Anhang I der SUP-Richtlinie sind im Umweltbericht zur SUP gemäß den folgenden Kriterien darzustellen, was gemäß dem in Anhang I abzuarbeitenden Katalog auch die in § 24 Abs 1 geschützten Lebensräume unabhängig vom Vorhandensein eines nationalen Schutzes mitumfasst:

f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen⁽¹⁾, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;

⁽¹⁾ Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

Im Rahmen einer SUP ist daher u.a. einerseits sicherzustellen, dass Umweltauswirkungen auf solche Lebensräume wie Moore usw. vorrangig verhindert, zumindest aber verringert werden (Alternativenprüfung) und andererseits auch soweit wie möglich ausgeglichen werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der RED III, die auf die SUP-RL verweist, ist daher weder die Aufhebung des Lebensraumschutzes gemäß § 24 notwendig – diese Lebensräume sind vielmehr in der SUP auf Umweltauswirkungen hin zu prüfen – noch ist die Freistellung von der Ersatzpflicht gemäß § 50a Abs 6 Z 1 europarechtlich gedeckt, weil erhebliche negative Umweltauswirkungen bspw. auf Moore „soweit wie möglich auszugleichen“ sind. Somit ist die Beibehaltung der bestehenden Freistellung von Ersatzleistungen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (§ 50a Abs 6 Z 1 letzter Halbsatz) mit der Umsetzung der RED III in nationales Recht nicht mehr europarechtskonform (siehe dazu weiter unten zu Z 10 des Entwurfs – Bestehende Freistellung von Ersatzleistungen).

Zu Z 5. und 6, des Entwurfs:

- **Überführung der Bewilligungs- in die Anzeigepflicht von Erschließungs- und begleitenden Infrastrukturmaßnahmen für EEA**

Sämtliche Erschließungs- und begleitenden Infrastrukturmaßnahmen für Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie (EEA) sowohl innerhalb als auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten gemäß RED III sollen aus der Bewilligungspflicht des § 25 entlassen werden und nur noch unter die Anzeigepflicht des § 26 fallen.

Diese Regelung wird von der RED III jedoch nicht gefordert und geht daher darüber hinaus. Grundsätzlich ist zwar die Beibehaltung zumindest einer Anzeigepflicht im Gegensatz zur kompletten Entlassung aus dem naturschutzrechtlichen Verfahren als Verbesserung zum vorherigen Entwurf vom August 2023 zu begrüßen, allerdings wird auf die Schwächen des Anzeigeverfahrens, insbesondere bei Überlastung der Behörden, hingewiesen. Denn wenn die Angelegenheit nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten bearbeitet werden kann, tritt nach § 26 Abs 3 Kenntnisnahme durch Verschweigen ein.

Zudem wird es sich oft nicht um ein Vorhaben einfacher Art handeln. Gerade in den gebirgigen Landesteilen Salzburgs sind die Herausforderungen für die Erschließung von PV- und Windkraftanlagen besonders hoch und somit werden die Eingriffswirkungen meist erheblich sein, sodass das Vorhaben nach § 26 Abs 4 zu untersagen wäre und ein Bewilligungsverfahren nach den §§ 50a oder 51 durchgeführt werden muss.

- **Bewilligungsfreistellung von Gelände verändernden Maßnahmen für EEA**

Die im Entwurf vorgesehene Bewilligungsfreistellung vom Auffangtatbestand für Gelände verändernde Maßnahmen für die Errichtung von EEA nimmt dem Land Salzburg die Möglichkeit, z.B. bei PV-Anlagen mittels Vorschreibung von Minderungsmaßnahmen eine bessere Einbindung in die Landschaft und eine höhere

Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Anforderungen an Freiflächen-PV-Anlagen darf auf zahlreiche verpflichtende Vorgaben hinsichtlich Gestaltung und Bewirtschaftung solcher Anlagen und des darunter befindlichen Grünlands in anderen Bundesländern sowie z.B. seitens BirdLife verwiesen werden. Derartige verpflichtende Vorgaben sind im Land Salzburg bisher nicht bekannt.

Zu Z 7.2. des Entwurfs:

- Artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren

Die Normierung des eigenen Ausnahmewecks im Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren geht über den Regelungsbedarf hinaus, da die Erzeugung von Erneuerbarer Energie unter die Ausnahmewecke der Gesundheit und öffentlichen Sicherheit fällt, weshalb es nur einer Klarstellung bedürfte, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von EEA der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bei Beibehaltung des eigenen Ausnahmewecks sollte dafür aber wie nach Artikel 16f der RED III eine Befristung bis zum Erreichen der Klimaneutralität vorgesehen werden.

Zu Z 8. des Entwurfs:

- Sachlich nicht gerechtfertigte Beziehung nichtamtlicher Sachverständiger im Naturschutzverfahren

Auch nach dem aktualisierten Entwurf soll die Beziehung von nichtamtlichen Sachverständigen in Naturschutzverfahren auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG zulässig werden und darüber hinaus sollen auch „Anstalten, Institute oder Unternehmen“ als Sachverständige bestellt werden können.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass dies aufgrund der Eigenart der naturschutzrechtlichen Verfahren, in denen zum Teil sehr spezifisches, hohes Fachwissen erforderlich ist, notwendig sei, um eine geordnete, sorgfältige, effiziente Durchführung der Verfahren gewährleisten zu können.

Allerdings ist – wie bereits in den Erläuterungen erwähnt – eine von der auf Grundlage der Bedarfskompetenz des Bundes erlassenen Verfahrensvorschrift des AVG (§ 52 Abs 2 und 3) abweichende Bestimmung nur insoweit zulässig, als sie zur Regelung des Gegenstandes „*unerlässlich*“ ist.

Dieser im Entwurf angenommenen „Unerlässlichkeit“ kann aber nicht gefolgt werden, denn auch durch den § 52 Abs 2 und 3 AVG ist es bisher möglich, ausnahmsweise nichtamtliche Sachverständige beizuziehen, wenn keine Amtssachverständigen zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist (Abs 2) bzw. über Anregung des Antragstellers, wenn eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist (Abs 3). Deshalb stellt sich auch hier die Frage der Verfassungskonformität.

Die aktuelle Überlastung der Naturschutzbehörde bzw. der Amtssachverständigen für Naturschutz beruht nämlich nicht etwa auf deren fehlendem spezifischen hohen Fachwissen, sondern auf der Anzahl an (z.T. auch umfangreichen) Verfahren, die zu bearbeiten sind, aufgrund der bereits seit Jahren erreichten Auslastung der derzeit vorhandenen Kapazitäten. Daher wäre eine ordentliche Ausstattung der Behörde bzw. des amtlichen Sachverständigendienstes mit ausreichend Personalressourcen die naheliegendere und logischere Konsequenz, anstatt die staatlichen Aufgaben im Naturschutz weiter auszugliedern und „aus der Hand zu geben“. Diesbezüglich wird auch auf den Artikel 16 Abs 7 RED III hingewiesen, der die Mitgliedstaaten anhält, angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um für qualifiziertes Personal, Fortbildung und Umschulung ihrer zuständigen Behörden zu sorgen.

Für eine wirksame Verfahrensbeschleunigung ohne Verlust des Anscheins der Objektivität und unter anhaltender Qualität ist daher vielmehr die Ausstattung der Behörden und des Sachverständigendienstes mit ausreichend Personalressourcen notwendig, die wirtschaftlich unabhängig vom Antragssteller bzw. Auftraggeber sind. Denn die Kostentragung der nichtamtlichen Sachverständigen durch den Antragsteller wird auch weiter verschärft durch die nun ausdrücklich erwähnte Möglichkeit mit Bescheid eine Direktverrechnung zwischen Antragsteller und Sachverständigen aufzutragen.

Die Erwähnung von Anstalten, Instituten und Unternehmen soll die bisherige Möglichkeit, nur Menschen – und nicht juristische Personen – als Sachverständige zu bestellen, erweitern. Die Beschränkung auf natürliche Personen hat bisher den Sinn, dass eine strafrechtliche Wahrheitspflicht nur diese treffen kann (vgl. VwGH 2001/12/0195) und dass nur diese im Sinne des § 53 Abs 1 AVG iVm § 7 AVG befangen sein können. Anstaltsgutachten, daher solche die nicht einem oder mehreren bestimmten Menschen, sondern nur einer juristischen Person zugeordnet werden können, dürfen daher nach den bisher geltenden Bestimmungen des AVG nicht nach § 52 AVG, sondern nur nach § 46 AVG als sonstiges Beweismittel herangezogen werden.

In den Erläuterungen werden als „Regelungsvorbilder“ für die vorgeschlagene Bestimmung zur erleichterten Möglichkeit, nichtamtliche Sachverständige zu bestellen § 153a Gaswirtschaftsgesetz, § 3b UVP-G, § 12c WRG und § 69a LEG genannt. Bei den ersten drei Bestimmungen handelt es sich allerdings um Bundesrecht und nur beim LEG um Landesrecht. Die Bestimmung des WRG beschränkt zudem auf die Typengenehmigung von Anlagen bzw. Anlagenteilen. Bei den anderen Bestimmungen handelt es sich um konzentrierte Genehmigungsverfahren, in denen mehrere Gesetzesmaterien anzuwenden sind. Daher sind diese nicht vergleichbar mit dem Bewilligungsverfahren nach dem Naturschutzgesetz, da in diesem keine weiteren unterschiedlichen Rechtsmaterien konzentriert mit zu bewilligen sind.

Wie in unterschiedlichen Kommentaren zum UVP-G zu lesen ist, ist die Abweichung von § 52 AVG im UVP-Verfahren aufgrund der für die UVP notwendigen Interdisziplinarität und Gesamthaftigkeit des UV-GA gerechtfertigt (*Lambert*, UVP-G, 267). Auch aus den Gesetzesmaterialien geht dazu hervor, dass Grund für diese Bestimmung war, dass mit dem konzentrierten Genehmigungsverfahren und den umfassenden und integrativen Fragestellungen der UVP die vielfältigen Fachgebiete durch Amtssachverständige allein oft nicht abgedeckt werden können (*Lambert*, UVP-G, 273).

Da bei einem UVP-Verfahren durch die Verfahrenskonzentration verschiedenste Materien und Gesetze angewendet und abgehandelt werden müssen (zB Wasserrecht, Forstrecht, Naturschutzrecht, Luftfahrtrecht, Arbeitnehmerschutzrecht, ...), wobei die Auswirkungen des Projekts umfassend auf verschiedenste Bereiche (Schutzgüter) beurteilt werden müssen (Mensch mit Verkehr, Lärm, Geruch, Erschütterungen, Licht und Strahlung, Humanmedizin; Biologische Vielfalt; Fläche und Boden; Oberflächen- und Grundwasser; Luft; Mikro- und Makroklima; Landschaft; Sach- und Kulturgüter; siehe dazu näher im UVE-Leitfaden des BMK 2019), kommen hier in ein und demselben UVP-Verfahren viele unterschiedlichste Sachverständige zum Einsatz.

Dies kann aber nicht mit einem Naturschutzverfahren verglichen werden, denn in diesem ist nur das Naturschutzgesetz anzuwenden mit den rein landschafts- und naturhaushaltsbezogenen Schutzgütern inkl. Artenschutz. Hier werden in den meisten der Naturschutzverfahren „nur“ die naturschutzfachlichen Amtssachverständigen hinzugezogen. Wenn es spezifisch zoologische, botanische oder gewässerökologische Fragestellungen gibt, wird auch noch der botanische, zoologische oder gewässerökologische ASV befragt. Bei abzuklärenden Vorfragen, wird manchmal auch der abfalltechnische, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder geologische ASV herangezogen. Hier kann aber nicht von einer „Vielzahl verschiedener Sachverständiger“ gesprochen werden, wie in den Erläuterungen argumentiert wird.

Die sich uU ergebende Notwendigkeit, die die *„Bestellung einer Vielzahl verschiedener Sachverständiger notwendig macht“*, ist aber die absolute Ausnahme und mit dem genannten „Regelungsvorbild“ des § 3b UVP-G keinesfalls vergleichbar. Zudem würde in diesem Fall mit den bisherigen Voraussetzungen des AVG das Auslangen gefunden werden.

Im Vergleich mit den allgemeinen Erläuterungen des Entwurfs handelt es sich aber hier nach wie vor um eine Gesetzesänderung, die überhaupt nichts mit der Lösung von Umweltproblemen, Klimawandel und Energiepreisen zu tun hat. Denn diese Bestimmung ist weiterhin nicht eingeschränkt auf EEA, sondern auf alle Naturschutzverfahren anwendbar und geht daher über das formulierte Ziel hinaus.

Zu Z 10. des Entwurfs:

- **Erweiterung der landesgesetzlichen Interpretation von EU-rechtlichen Ausnahmegründen**

Die in § 50a Abs 2 Z 3 des Entwurfs vorgenommene Ergänzung des Klammerausdrucks *„(zB Klimaschutzmaßnahmen, Energieerzeugung aus sich erneuernden Energieträger)“* stellt eine Interpretation der in Artikel 6 Abs 4 zweiter Absatz FFH-Richtlinie enthaltenen öffentlichen Interessen dar, hier der *maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt*. Dabei handelt es sich allerdings um eine neue ergänzende Rechtsauslegung durch den Landesgesetzgeber.

Gemäß dem Leitfaden der EU-Kommission „Natura 2000 Gebietsmanagement“ (2019) in Kapitel 5.8.2. werden im EU-Recht die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit als Gründe für die Einführung nationaler Maßnahmen zur Beschränkung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie des Niederlassungsrechts anerkannt. Außerdem ist der Schutz der menschlichen Gesundheit eines der Grundziele der EU-Umweltpolitik. In diesem Sinne bilden die maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt eine Kategorie, die den genannten Grundzielen der Umweltpolitik zuzurechnen ist. In seinem Urteil in der Rechtssache (C-43/10, Rn. 128), stellte der Gerichtshof fest: *„Wenn ein solches Vorhaben ein GGB als solches beeinträchtigt, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so kann seine Verwirklichung grundsätzlich durch mit der Trinkwasserversorgung zusammenhängende Gründe gerechtfertigt werden. Unter bestimmten Umständen könnte sie durch die maßgeblichen günstigen Auswirkungen gerechtfertigt werden, die die Bewässerung für die Umwelt hat. Hingegen gehört die Bewässerung grundsätzlich nicht zu den Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit, die ein Vorhaben wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende rechtfertigen können.“*

Die im Entwurf vorgenommene Rechtsauslegung, dass *„Klimaschutzmaßnahmen, Energieerzeugung aus sich erneuernden Energieträger“* im Sinne maßgeblicher günstiger Auswirkungen auf die Umwelt zu interpretieren seien, ist durch die bisherige Rsp des EuGH nicht gedeckt.

- Bestehende Freistellung von Ersatzleitungen

Die Bestimmung des neuen § 50a Abs 6 Z 1 sieht unverändert zur Gesetzeslage seit 2013 (im aktuell geltenden § 3a Abs 6 Z 1) die völlige Freistellung für EEA von Ersatzleistungen vor. Das bedeutet, dass die durch den Bau von EEA beeinträchtigten und verloren gehenden Ökosysteme und deren Funktionen nicht an anderer Stelle ausgeglichen bzw. kompensiert oder wiederhergestellt werden müssen.

Da es sich bei der Klima- und Biodiversitätskrise nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen um eine Zwillingsskrise handelt, die nur gemeinsam gelöst werden kann, ist eine Ausnahme zur Leistung von Kompensationen für die Eingriffe nicht mehr gerechtfertigt, da auf der anderen Seite die Erhaltung und Wiederherstellung der Natur notwendig ist für die Erhaltung der menschlichen Lebensgrundlage und Klimawandelanpassung.

In diesem Sinne sieht auch die RED III in Artikel 15e Abs 4 betreffend Netz- und Speicherinfrastruktur und in Artikel 16a Abs 5 betreffend Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten eine Verpflichtung zum Ergreifen von Ausgleichsmaßnahmen bzw. finanziellem Ausgleich für Artenschutzprogramme während der Dauer des Betriebs der Anlage vor, um den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern und zu verbessern. Die EU verpflichtet die Mitgliedstaaten daher zum aktiven Handeln.

Es wäre daher ein Versäumnis, wenn das Land Salzburg nicht ebenso auf landesrechtlicher Ebene versucht, zugunsten der Energiewende erforderliche und

nunmehr explizit beschleunigte, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne der Zielsetzungen des Salzburger Naturschutzgesetzes entsprechend auszugleichen. Es wird daher dringend angeregt, den Entwurf auch diesbezüglich zu überarbeiten und eine Kompensationsregelung im Sinne des Biodiversitätsschutzes vorzusehen.

Zu Artikel II des Entwurfs

- Entfall des Revisionsrechts der LUA

Der Entwurf sieht vor, dass das Revisionsrecht der LUA in Verfahren entfallen soll, welche die Errichtung oder Änderung von EEA zum Gegenstand haben. Begründet wird dies mit einer Vermeidung von Verzögerungen.

Die Umweltschutzverbände Österreichs verwehren sich gegen jegliche Unterstellung, ihre Rechte in den Verfahren zu Zwecken der Verzögerung von Verfahren zu missbrauchen. Die Umweltschutzverbände Österreichs gehen verantwortungsvoll mit ihren Rechten um, sind der Sache des Natur- und Umweltschutzes verpflichtet und müssen keine Mitgliederinteressen vertreten. Sie sind Impulsgeber und Innovationsbringer zur Sicherung von Lebens- und Umweltqualität auch für nachfolgende Generationen. In diesem Zusammenhang setzen sie sich für eine Energie- und Verkehrswende ein, die Natur- und Umweltschutzinteressen als gleichwertig sieht.

Dies gilt auch für die Salzburger Landesumweltschutzbehörde, wie auch aus deren Tätigkeitsberichten klar ersichtlich ist.

Die gesetzliche Aufgabe der Landesumweltschutzbehörde in Naturschutzverfahren ist, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der Belange des Naturschutzes dienen, geltend zu machen. Es ist für die Durchsetzung von Natur- und Umweltrecht unumstößlich erforderlich, dass Entscheidungen höchstgerichtlich überprüft werden können, auch um daraus für zukünftige Verfahren Erkenntnisgewinne ziehen zu können. Wird diese Möglichkeit aber einseitig genommen, bleibt die Natur ohne wirkungsvollen Schutz und wehrlos zurück.

Mit der geplanten Einschränkung des Revisionsrechtes der LUA verstärkt sich auch das ohnedies bereits aktuell bestehende Ungleichgewicht zwischen Projektwerber und Natur im Verfahren. Die geplante Streichung des Revisionsrechtes ist daher unbegründet und ebenfalls überschießend und wird daher abgelehnt. Denn wenn einerseits der Antragsteller im Naturschutzverfahren Revision erheben kann, die LUA hingegen nicht, ist zwischen Projektwerber und Natur auch die verfahrensrechtliche Waffengleichheit nicht mehr gegeben.

Die Umweltschutzverbände Österreichs lehnen daher als gesetzliche Vertreter:innen der Natur die Einschränkung der Rechtsmittelbefugnisse strikt ab und fordern Artikel II des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:
e.h.
DI Dr. Michael Graf

Für die Kärntner Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Rudolf Auernig

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Thomas Hansmann

Für die ÖO Umwelthanwaltschaft:
e.h.
DI Dr. Martin Donat

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. DI Dr. Gishild Schaufler

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:
e.h.
HR MMag. Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Iris Tichelmann, MSc, BSc

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:
e.h.
DI Katharina Lins